

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe STEIERMARK
2006/3

Steiermark

Tätigkeit im Jahr 2005

Bisher erschienen:

Reihe
Steiermark 2006/1

Bericht des Rechnungshofes
– Steweag–Steg GmbH

Reihe
Steiermark 2006/2

Bericht des Rechnungshofes
– Graz: Stadtplanung und Stadtentwicklung sowie
Verlängerung der Straßenbahnlinien 6 und 4

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im April 2006



Bericht des Rechnungshofes

Bundesland Steiermark

Tätigkeit im Jahr 2005

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
Steiermark	Wirkungsbereich des Bundeslandes Steiermark	
	<u>Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren</u>	3
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	5
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	6
	Prüfungsergebnisse	
	Umweltanwalt sowie Kinder- und Jugendanwaltschaft	
	<u>Kurzfassung</u>	9
	<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	11
	Umweltanwalt	
	<u>Allgemeines</u>	12
	<u>Aufbau- und Ablauforganisation</u>	12
	<u>Rat der Sachverständigen für Umweltfragen</u>	14
	<u>Tätigkeitsberichte</u>	14
	<u>Fachbeistände</u>	15
	<u>Sonstige Feststellungen</u>	16
	Kinder- und Jugendanwaltschaft	
	<u>Allgemeines</u>	17
	<u>Aufbau- und Ablauforganisation</u>	17
	<u>Tätigkeitsberichte</u>	18
	<u>„kija-Botschafter“</u>	19
	<u>Sonstige Feststellungen</u>	19
	<u>Schlussbemerkungen</u>	20

Umweltsituation im Dreiländereck Österreich–Ungarn–Slowenien: Südoststeiermark

Kurzfassung	21
Prüfungsablauf und –gegenstand	24
Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung	24
Fließgewässer	26
Grundwasser	31
Boden	33
Natura 2000–Gebiete	36
ÖPUL–Förderungen	38
Internationale Zusammenarbeit	39
Schlussbemerkungen	41

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ha	Hektar
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
LGBI.	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
t	Tonne(n)

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Steiermärkischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Bundeslandes Steiermark

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Gemeindeaufsicht

- (1) Die Fachabteilung 7A des Amtes der Landesregierung (Gemeinden und Wahlen) sollte bei der Beurteilung aller Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen mitwirken (Reihe Steiermark 2004/3 S. 23 Abs. 13.1, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 3 Abs. 1).

Laut Mitteilung der Landesregierung würde die Gestaltung der künftigen Vergabe von Bedarfszuweisungen in Überlegungen zum effizienteren Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel miteinbezogen werden.

im Bereich von Maßnahmen betreffend das Produktionspotenzial für Wein

- (2) Es wären mehr konkrete und messbare Ziele für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Marktordnung für Wein festzulegen, um eine Evaluierung des Erfolges der einzelnen Maßnahmen zu ermöglichen (Reihe Steiermark 2005/1 S. 27 Abs. 9.1).

Nach Ansicht der Landesregierung bedürften die gesetzlich vorgegebenen Ziele, soweit sie im Kompetenzbereich des Landes Steiermark liegen, keiner weiteren Konkretisierung.

Landeskrankenhaus
Leoben

im Bereich des Landeskrankenhauses Leoben

- (3) Ehestmögliche Kündigung des Angliederungsvertrages mit der Sonderkrankenanstalt Theresienhof (Reihe Steiermark 2001/2 S. 53 Abs. 18.2, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 6 Abs. 10)

Laut einer neuerlichen Mitteilung der Landesregierung sei eine Kündigung aufgrund des nach wie vor bestehenden Versorgungsengpases an der Universitätsklinik für Orthopädie derzeit nicht vorgesehen.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Arzneimittelwesen

im Bereich des Arzneimittelwesens

- (4) Auflösung der Landesethikkommission und Übertragung der Zuständigkeit für klinische Prüfungen des niedergelassenen Bereiches an die Ethikkommission des LKH Graz-Universitätsklinikum (Reihe Steiermark 2004/7 S. 49 Abs. 5, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 6 Abs. 12)

Laut Mitteilung der Landesregierung habe sich die Übertragung der Zuständigkeit durch die Novelle zum Arzneimittelgesetz (BGBl. I Nr. 35/2004) erledigt.

Der RH verbleibt weiterhin bei seiner Empfehlung, weil durch die Novelle inhaltlich keine Änderung eingetreten ist.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Gemeindeaufsicht

- (1) Die von der Fachabteilung 7A (Gemeinden und Wahlen) verursachten Kosten sollten mit Hilfe der Kostenrechnung sichtbar mit den von ihr erbrachten Leistungen verknüpft werden (Reihe Steiermark 2004/3 S. 23 Abs. 13.6, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 7 Abs. 1).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde an der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für alle Organisationseinheiten der Steiermärkischen Landesverwaltung gearbeitet.

- (2) Im Hinblick auf die knapper werdenden öffentlichen Ressourcen sollte die Finanzierung der Gemeinden überdacht und eine einfachere, überschaubare und der Aufgabenstellung entsprechende Finanzierung angestrebt werden (Reihe Steiermark 2004/3 S. 19 Abs. 11.2, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 7 Abs. 2).

Laut Mitteilung der Landesregierung würden derzeit Überlegungen angestellt, wie die Kooperation zwischen den Gemeinden im Hinblick auf einen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel intensiviert werden könne.

Steiermärkischer
Krankenanstalten-
Finanzierungsfonds

im Bereich des Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds

- (3) Umwidmung bzw. Schließung einzelner Krankenanstalten bzw. ihrer Bereiche bei der Erstellung des neuen Krankenanstaltenplans (Reihe Steiermark 2000/6 S. 23 Abs. 10.2, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 8 Abs. 6)

Laut Mitteilung der Landesregierung sei in der am 16. Dezember 2005 stattgefundenen Sitzung der Bundesgesundheitskommission der Österreichische Strukturplan Gesundheit 2006 (ÖSG) beschlossen worden. In diesem Zusammenhang seien maßgebliche inhaltliche Details, die Auswirkungen auf die Planung haben, noch in künftigen Gesprächen zwischen den Vertragspartnern der Art. 15a B-VG-Vereinbarung auszuverhandeln. Erst nach Vorliegen dieser Materialien stünden den Ländern bzw. den Landesgesundheitsplattformen hinreichend konkretisierte Unterlagen zur Detailplanung zur Verfügung.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Raumordnung und Raumplanung

- (1) Einführung zusätzlicher Instrumente zur Baulandmobilisierung (z.B. Bodenbeschaffungsfonds) (Reihe Steiermark 2003/1 S. 17 Abs. 16.2, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 7 Abs. 3)

Die Landesregierung teilte mit, dass mit den Novellen LGBl. Nr. 20/2003 und 22/2003 zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik geregelt worden seien. Insgesamt hätten sich besonders die Bestimmungen des § 26a (zivilrechtliche Vereinbarungen) bewährt, weil mit ihnen sowohl die Interessen der Gemeinden als auch die der Grundeigentümer gewahrt und abgestimmt werden könnten.

Die Einrichtung eines Baulandmobilitätsfonds, bei dem das Land und die Gemeinden beteiligt sein sollen, werde nach wie vor begrüßt. Diesbezüglich fänden laufend Diskussionen statt. Die lange Diskussion hänge damit zusammen, dass ein solcher Fonds mit geringstmöglichem Verwaltungs- und Budgetaufwand eingerichtet und geführt werden soll. Im Jahr 2006 werde ein Vorschlag für einen Fonds erarbeitet werden.

im Bereich der Umsetzung der RAMSAR-Konvention

- (2) Ausweisung des Pürgschachen Moores als Naturschutzgebiet (Reihe Steiermark 2004/3 S. 93 Abs. 26.7, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 4 Abs. 4)

Die Landesregierung teilte mit, dass das Pürgschachen Moor als Europaschutzgebiet Nr. 6 ausgewiesen werde. Das Land Steiermark sei Eigentümer von 16 Hektar, die restlichen 4 Hektar habe der Moorschutzverein gepachtet. Damit sei der gewünschte Erfolg gesichert.

- (3) Schaffung von Pufferzonen im Hörfeldmoor gegen Düngereinwehungen (Reihe Steiermark 2004/3 S. 93 Abs. 26.9, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 4 Abs. 5)

Die Landesregierung teilte mit, dass bei der Grenzziehung des Hörfeldmoores auf die Ausweisung kleinräumiger Puffermöglichkeiten Bedacht genommen worden sei. Die Umwandlung der Fichtenbestände in Grauerlenbestände erfolge laufend im Rahmen des Gebietsmanagements.

JOANNEUM RESEARCH

im Bereich der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft m.b.H.
(JOANNEUM RESEARCH)

- (4) Führung der Forschungsinstitute über Leistungsvereinbarungen, um einen höheren Zielerreichungsgrad sicherzustellen (Reihe Steiermark 2004/8 S. 70 Abs. 9.3, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 7 Abs. 4)

Laut Mitteilung der Landesregierung sei dieser Empfehlung durch die Verträge mit den einzelnen Institutsleitern, den vereinbarten Inhalten und dazugehörigen jährlich zu vereinbarenden Forschungsbudgets der einzelnen Institute sowie durch regelmäßige Evaluierungen der Institute Rechnung getragen worden.

Der höhere Grad der Zielerreichung sei an den jeweiligen Deckungsgraden der Institute und dem Wirtschaftsergebnis des Gesamtunternehmens – das im Wirtschaftsjahr 2004/2005 das Beste seit der Gründung des Unternehmens gewesen wäre – ablesbar.

Forschungsförderung

im Bereich der Forschungsförderung

- (5) Abstimmung der forschungsspezifischen Aufgabenbereiche in der Organisation des Landes; Neufestlegung der Kompetenzen durch Beseitigung von Mehrfachzuständigkeiten (Reihe Steiermark 2004/3 S. 37 Abs. 20.2, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 8 Abs. 5)

Die Landesregierung teilte dazu mit, dass die forschungsspezifischen Aufgabenbereiche des Landes Steiermark sowie die Aufgabenverteilung im Bereich der Kompetenzzentren unter anderem durch die mit 12. November 2005 in Kraft getretene neue Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung neu geregelt worden seien. Dadurch seien die Mehrfachzuständigkeiten beseitigt und eine klare Kompetenzaufteilung gegeben.

In enger Abstimmung mit der neu entwickelten Forschungsstrategie 2005 plus sei das technologiepolitische Konzept erarbeitet worden, das die Forschungsbereiche von einem wirtschaftlichen Blickpunkt beleuchte. Beide Dokumente seien von den zuständigen Abteilungen gemeinsam mit der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft m.b.H. erarbeitet und von Landesregierung und Landtag beschlossen worden. Damit sei sichergestellt, dass alle Aufgabenbereiche, Förderungsmaßnahmen und Strategien aufeinander abgestimmt sind.

Verwirklichte Empfehlungen

- (6) Konzentration der Wirkungsbereiche der Fachabteilungen auf die Kernfunktionen, wie Grundsatzangelegenheiten, strategische Ausrichtung der Forschungsbelange sowie strategisches Controlling der Förderungseinrichtungen und der Programme; weitestmögliche Auslagerung von operativen Förderungsaufgaben und Erlassung von Entscheidungsrichtlinien hierfür (Reihe Steiermark 2004/3 S. 37 Abs. 20.6, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 5 Abs. 6)

Laut Mitteilung der Landesregierung seien durch die mit 12. November 2005 in Kraft getretene Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Aufgabenbereiche der Fachabteilungen neu geregelt worden. Im Bereich der Abteilung Wirtschaft und Innovation werde derzeit keine operative Förderungstätigkeit durchgeführt.

Die operativen Förderungsaufgaben würden in der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft auf Basis des Steirischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, der Rahmenrichtlinie sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung erfolgen. Entscheidungsrichtlinien für die Förderungen bestünden in Form von genau definierten Vergabekriterien.

Die Abteilung Wissenschaft und Forschung konzentriere sich durch die Erarbeitung der Forschungsstrategie 2005 plus und durch die daraus folgende Projektentwicklung vermehrt auf die strategische Ausrichtung im Bereich Wissenschaft und Forschung.

- (7) Reduzierung von Anzahl und Aufgabenstellungen der für Forschung und Entwicklung eingesetzten Förderungseinrichtungen zwecks Harmonisierung (Reihe Steiermark 2004/3 S. 37 Abs. 20.5, zuletzt Reihe Steiermark 2005/4 S. 5 Abs. 9)

Die Landesregierung teilte mit, dass in den vergangenen Jahren durch entsprechende Schwerpunktsetzungen hauptsächlich Projekte mit hoher Hebelwirkung durchgeführt worden seien, was sich in hohen Forschungsquoten und in der Lukrierung von EU-Mitteln niedergeschlagen habe.

Sie wies erneut darauf hin, dass das hohe Forschungsrisiko auch die Möglichkeiten zur Bündelung der Forschungsthemen reduziere und die Forschungsthemen einer Region auf keinen Fall zu eng gehalten werden dürften.

Prüfungsergebnisse

Umweltanwalt sowie Kinder- und Jugendanwaltschaft

Der Umweltanwalt erreichte durch sein aktives Vorgehen weitestgehend sowohl die ihm per Gesetz vorgegebenen als auch die selbst angestrebten Vollzugsziele.

Der Kinder- und Jugendanwalt erfüllte mit einer sehr schlanken Aufbauorganisation den weitgespannten gesetzlichen Auftrag an die Kinder- und Jugendanwaltschaft umfassend.

Kurzfassung

Umweltanwalt

Die Aufbauorganisation erlaubte eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung. Das Zusammenwirken zwischen verfahrensführender Behörde und Umweltanwalt war sachgerecht, die Ausübung der Funktion des Umweltanwaltes fachlich überaus kompetent. Dies kam insbesondere in den ausführlichen Stellungnahmen des Umweltanwaltes und den von ihm erhobenen Berufungen zum Ausdruck.

Die durch Landesgesetz eingerichteten Bezirksumweltbeauftragten kamen dem gesetzlichen Auftrag in nur geringem Ausmaß nach. Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen wurde seit dem Jahr 2000 nicht mehr bestellt. Für den Einsatz von Fachbeiständen (externen Fachleuten) wurden keine Vergleichsangebote eingeholt.

Zur umfassenden Information des Steiermärkischen Landtages sollte der Umweltanwalt eine überblicksartige Gesamtdarstellung seiner wesentlichen Tätigkeiten und Erledigungen in seine Jahrestätigkeitsberichte aufnehmen.

Kurzfassung

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Unterbringung der Kinder- und Jugendanwaltschaft im dritten Stockwerk eines renovierungsbedürftigen Grazer Altbaus war wenig geeignet, den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu fördern. Die vom Kinder- und Jugendanwalt gesetzten ablauforganisatorischen Maßnahmen ermöglichten aber eine zeitnahe sowie nachvollziehbare Beratung von Kindern und Jugendlichen.

Der Kinder- und Jugendanwalt gestaltete regelmäßig übersichtliche und informative Tätigkeitsberichte. Seine umfangreiche Öffentlichkeits- und Informationsarbeit war breit gefächert. Der Einsatz und die Tätigkeiten der „kija-Botschafter“ – speziell ausgebildeter Jugendlicher – waren hervorzuheben; sie brachten mit geringem finanziellen Aufwand für das Land die Tätigkeiten sowie Leistungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft einer großen Anzahl von Kindern und Jugendlichen nahe.

Der Kinder- und Jugendanwalt war auch in den Bereichen juristische und psychosoziale Prozessbegleitungen für missbrauchte Kinder und Jugendliche initiativ.

Kenndaten des Steiermärkischen Umweltschutzes

Rechtsgrundlage	Steiermärkisches Landesgesetz vom 21. Juni 1998 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBl. Nr. 78/1988 i.d.g.F.				
Kernaufgabe	Wahrung der Interessen des Umweltschutzes				
Gebarung ¹⁾	2000	2001	2002	2003	2004
	in 1.000 EUR				
Personalaufwand	355,7	878,2 ²⁾	328,8	302,5	313,1
Sachaufwand	131,4	121,8	132,8	110,1	111,3
Summe	487,1	1.000,0	461,6	412,6	424,4
	Anzahl				
Beschäftigte	7	8	8	7	7
bearbeitete Fälle	465	467	414	430	348

¹⁾ Quelle: Rechnungsabschlüsse

²⁾ erhöhter Personalaufwand im Rahmen der Toronto-Stiftung zur Unterstützung der Entwicklung qualifizierter Fachkräfte in den Bereichen Energie- und Umweltschutz zur Beseitigung von Arbeitslosigkeit



Kenndaten der Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwaltschaft

Rechtsgrundlage	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWD 1991, LGBl. Nr. 93/1990 i.d.g.F.				
Kernaufgabe	Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen				
Gebarung ¹⁾	2000	2001	2002	2003	2004
	in 1.000 EUR				
Personalaufwand ²⁾	119,4	209,3	205,1	202,5	230,8
Sachaufwand	66,0	66,0	65,0	66,0	67,0
Summe	185,4	275,3	270,1	268,5	297,8
	Anzahl				
Beschäftigte	3	4	6	6	7
bearbeitete Fälle	692	515	595	591	686

¹⁾ Quelle: Rechnungsabschlüsse

²⁾ Die Schwankungen beim Personalaufwand beruhen insbesondere auf Karenzierungen und Personalwechsel im Betrachtungszeitraum.

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2005 die Gebarung des Steiermärkischen Umweltanwaltes und der Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwaltschaft. Schwerpunkte der Überprüfung waren die jeweilige Aufbau- und Ablauforganisation, die Aufgabenerfüllung sowie die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit. Die Überprüfung umfasste die Jahre 2000 bis 2004.

Zu dem im Oktober 2005 an das Land Steiermark gerichteten Prüfungsergebnis gab die Steiermärkische Landesregierung im Jänner 2006 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2006.

Umweltanwalt

Allgemeines

- 2 Gemäß dem Steiermärkischen Landesgesetz vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt bestellt die Landesregierung zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im Vollziehungsbereich des Landes einen Umweltanwalt. Dieser ist bei seinen Entscheidungen an keine Weisungen gebunden. Dienstrechtlich untersteht er der Landesregierung.

In behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch eine Vermeidung einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt zum Gegenstand haben, hat der Umweltanwalt im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Parteistellung. Er kann gegen den ein Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Wesentliche Aufgaben des Umweltanwaltes sind auch

- die Entgegennahme von Anträgen und Beschwerden von Gemeinden, Einzelpersonen und Personenvereinigungen wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten sowie die Funktion als Koordinator und Mediator in diesen Angelegenheiten;
- die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an den Steiermärkischen Landtag.

Aufbau- und Ablauforganisation

- 3.1 (1) Nach dem Organigramm des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bildete der Umweltanwalt ein Referat der Fachabteilung 13C-Naturschutz. Deren Vorstand war nicht nur für Fragen der Bereitstellung der Personal- und Sachressourcen der Abteilung selbst, sondern auch für jene seines „Referates Umweltanwalt“ zuständig.

(2) Zur Unterstützung des Umweltanwaltes war für Umweltfragen bei jeder Bezirkshauptmannschaft aus dem Stand ihrer Bediensteten ein Bezirksumweltbeauftragter zu bestellen. Dieser hatte Einzelpersonen, Personenvereinigungen sowie Gemeinden in allen wesentlichen Umweltangelegenheiten zu beraten und betroffene Gemeinden von wesentlichen Umweltangelegenheiten zu benachrichtigen.



Bei jeder Bezirkshauptmannschaft wurde ein Bezirksumweltbeauftragter bestellt. Detailerhebungen des RH bei mehreren Bezirkshauptmannschaften zeigten jedoch, dass die Bezirksumweltbeauftragten im überprüften Zeitraum dem gesetzlichen Auftrag in nur geringem Umfang nachkamen. Sie beschränkten sich im Wesentlichen darauf, bei den wenigen noch an sie herangetragenen umweltrelevanten Anliegen an den Umweltanwalt oder die zuständige Behörde zu verweisen. Eine systematische Aus- und Weiterbildung der Bezirksumweltbeauftragten erfolgte nicht.

Die Nachfrage nach den Leistungen der Bezirksumweltbeauftragten durch die Gemeinden ist nahezu gänzlich zum Erliegen gekommen.

(3) Eine Hauptaufgabe des Umweltanwaltes war seine Beteiligung an umweltrelevanten Verwaltungsverfahren, die zum größten Teil von den Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaften geführt wurden. Die verfahrensführenden Behörden waren gehalten, den Umweltanwalt von solchen Verfahren in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Dies geschah überwiegend durch Übermittlung der bezugnehmenden Kundmachung.

Der Umweltanwalt entschied daraufhin über Art und Umfang seiner Tätigkeiten im Verfahren. Entsprechend einem Projekt seinen Ansprüchen, verzichtete er auf eine weitere Teilnahme. Andernfalls nahm er laufend am Verfahren – etwa durch Akteneinsicht oder Lokalaugenschein – teil und gab erforderlichenfalls Stellungnahmen zum Verfahren ab. In allen diesen Fällen wurde ihm der Bescheid übermittelt. Dies setzte ihn in die Lage, kraft seiner Parteistellung allenfalls Rechtsmittel zu ergreifen.

Der RH überprüfte anhand mehrerer Verwaltungsverfahren die Art und den Umfang der Verfahrensbeteiligung des Umweltanwaltes.

3.2 Die vorgefundene Aufbauorganisation erlaubte eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung. Der RH erachtete das wahrgenommene Zusammenwirken zwischen verfahrensführender Behörde und Umweltanwalt als sachgerecht. Er hielt nach Prüfung von Einzelverfahren fest, dass der Umweltanwalt fachlich überaus kompetent vorgegangen war; dies kam insbesondere in seinen ausführlichen Stellungnahmen und den von ihm erhobenen Berufungen zum Ausdruck.

Der RH wies jedoch auf den geringen Umfang der Wahrnehmung des an die Bezirksumweltbeauftragten gerichteten gesetzlichen Auftrags hin.

Rat der Sachverständigen für Umweltfragen

3.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung könne bei Weiterbestehen der Bezirksumweltbeauftragten eine entsprechende Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Steirischen Landesverwaltungsakademie durchgeführt werden.*

4.1 Zur Beratung und Unterstützung der Landesregierung und des Landtages zur Erreichung der Ziele Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen war gemäß landesgesetzlicher Bestimmung beim Amt der Landesregierung ein Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (Rat) einzurichten.

Dieses siebenköpfige Gremium wäre jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen gewesen. Der Rat wurde jedoch seit dem Jahr 2000 nicht mehr bestellt.

4.2 Der RH empfahl, entweder den Rat der Sachverständigen wieder einzuberufen oder auf eine Übereinstimmung der Gesetzeslage mit der geübten Verwaltungspraxis hinzuwirken.

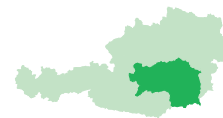
4.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung hätten sich die Erwartungen in den Rat in der Praxis nicht erfüllt; er sei deswegen seit dem Jahr 2000 nicht mehr bestellt worden. Aus fachlicher Sicht bestünde kein dringender Bedarf an der Reaktivierung dieser Institution. Man wolle an den Landesgesetzgeber herantreten, um Gesetzeslage und Verwaltungspraxis in Einklang zu bringen.*

Tätigkeitsberichte

5.1 Der Umweltanwalt hatte im Rahmen des Umweltberichtes der Landesregierung dem Landtag jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung entsprach der Umweltanwalt regelmäßig.

Die umfang- und detailreichen Tätigkeitsberichte der Jahre 2000 bis 2004 enthielten unter anderem folgende Beiträge:

- grundsätzliche Gedanken und Überlegungen des Umweltanwaltes;
- rechtliche Betrachtungen zum Umwelt- und Naturschutz;
- fachspezifische Ausführungen, z.B. über Motorsportveranstaltungen im freien Gelände, vorsorgende Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Naturverträglichkeitsbeurteilungen, Windkraftanlagen und zahlreiche Großbauvorhaben.



Ein systematischer Überblick über alle wesentlichen Tätigkeiten und Erledigungen des Umweltanwaltes fehlte jedoch.

- 5.2 Der RH empfahl, künftig zur umfassenden Information des Landtages auch eine überblicksartige Gesamtdarstellung der wesentlichen Tätigkeiten und Erledigungen des Umweltanwaltes in den jeweiligen Jahres-tätigkeitsbericht aufzunehmen. Damit sollte eine jährliche Leistungs- und Erfolgsbilanz im Sinne einer Evaluierung der eigenen Tätigkeit ermöglicht werden.
- 5.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung beabsichtige der Umwelt-anwalt, seine Tätigkeitsberichte künftig durch die Einführung eines Kapitels „Statistik“ zu erweitern. Darin solle unter anderem über die Anzahl der angefallenen Akten, die Art der Erledigungen und die Ver-wendung der Haushaltsmittel berichtet werden.*

Fachbeistände

- 6.1 Der Umweltanwalt zog anlässlich der Wahrnehmung seiner gesetzlich verankerten Parteistellung in behördlichen Verfahren auch Fachbei-stände (externe Fachleute) für die Ausarbeitung von rechtlichen, tech-nischen und wirtschaftlichen Stellungnahmen bei.

Die Anzahl der Einsätze der Fachbeistände sowie die damit verbunde-nen Kosten stellten sich wie folgt dar:

	2000	2001	2002	2003	2004
	Anzahl				
Einsätze	58	50	52	48	43
	in 1.000 EUR				
Kosten	131	122	133	105	111

Über Ersuchen des Umweltanwaltes arbeitete der jeweilige Fachbei-stand ein Angebot für seine Leistungen aus. Es diente im Regelfall als Grundlage für die Beauftragung durch den Umweltanwalt. Eine ver-tiefte Prüfung der Angemesseneinheit der meist pauschalierten Hono-rare durch den Umweltanwalt unterblieb. Dieser holte auch keine Ver-gleichsangebote ein.

Fachbeistände

- 6.2** Der RH wies auf die hohe Anzahl der Einsätze von Fachbeiständen im Bereich des Umweltanwaltes hin. Er empfahl, künftig nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Verfahrensfristen Vergleichsangebote einzuholen.
- 6.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung seien externe Fachleute für Beratungen nur in unbedingt erforderlichem Ausmaß in Anspruch genommen worden.*

Bezüglich der Einholung von Vergleichsangeboten müsse der kurze verfügbare Zeitraum berücksichtigt werden, weil der Umweltanwalt als Partei in Verfahren seine Äußerungen innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist abzugeben habe. Überdies sei das Fachwissen, das sich der Umweltanwalt von Fachbeiständen beschaffen muss, in den meisten Fällen so speziell, dass der Kreis möglicher Teilnehmer an einer Ausschreibung sehr beschränkt wäre.

Sonstige Feststellungen

7 Sonstige Feststellungen des RH betrafen

- das positive Zusammenwirken des Umweltanwaltes mit jenen Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung, die sich auch mit Umweltthemen befassen;
- den zweckmäßigen und zeitnahen Umgang des Umweltanwaltes mit Beschwerden von Gemeinden, Einzelpersonen und Personenvereinigungen wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten;
- erfolgreiche Beschwerden des Umweltanwaltes an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides;
- die intensive Auseinandersetzung des Umweltanwaltes mit einer Vielzahl von Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- das hohe Engagement des Umweltanwaltes bei umweltrelevanten Verfahren, die über den eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde hinausgingen sowie
- die erfolgreiche Vorgangsweise des Umweltanwaltes in Verfahren, bei denen er als Partei vorerst übergegangen worden war.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Allgemeines

- 8 Gemäß dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 wird beim Amt der Landesregierung ein Kinder- und Jugendanwalt eingesetzt. Dieser ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Dienstrechtlich untersteht er der Landesregierung.

Der Kinder- und Jugendanwalt hat die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Zu seinen wesentlichen Aufgaben zählen

- die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche;
- die Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern;
- die Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern sowie Jugendlichen.

Aufbau- und Ablauforganisation

- 9.1 (1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft war im Amt der Landesregierung organisatorisch in die Fachabteilung 6A-Jugend, Frauen, Familien und Generationen eingegliedert. Die Büroräume der Kinder- und Jugendanwaltschaft befanden sich in Graz in einem renovierungsbedürftigen Altbau im dritten Stockwerk.

Nach Ausführungen des Kinder- und Jugendanwaltes war die ihm gesetzlich eingeräumte Weisungsungebundenheit stets sichergestellt.

- (2) Die Beratungen von Fragestellern (Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen) durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft erfolgten – unabhängig davon, ob ein Kontakt mit ihr telefonisch, persönlich oder über E-Mail hergestellt worden war – nach folgendem grundsätzlichen Schema:

Aufbau- und Ablauforganisation

Konnte der Referent eine zufriedenstellende Sofortauskunft erteilen, war die Beratung als abgeschlossen zu betrachten. Andernfalls stellte die Kinder- und Jugendanwaltschaft weiterreichende Erhebungen an, worüber sie den Fragesteller in Kenntnis setzte.

Waren die Erhebungen und Informationen für den Fragesteller noch nicht zufriedenstellend, sammelte der Referent weitere Informationen für diesen und pflegte einen ergänzenden Informationsaustausch.

Alle Maßnahmen und Ergebnisse wurden in einer Datenbank dokumentiert.

9.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass die Unterbringung der Kinder- und Jugendanwaltschaft im dritten Stockwerk eines renovierungsbedürftigen Altbaus wenig geeignet war, den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu fördern. Er empfahl, für die umfassende Betreuung der angeführten Zielgruppe angemessene Räumlichkeiten bereitzustellen.

(2) Die von der Kinder- und Jugendanwaltschaft gesetzten ablauforganisatorischen Maßnahmen ermöglichten eine zeitnahe und nachvollziehbare Beratung. Die IT-unterstützte Dokumentation trug wesentlich dazu bei.

9.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung liege für die Anmietung von geeigneten Büroräumlichkeiten für die Kinder- und Jugendanwaltschaft in Graz bereits ein unterschrittsreifer Vertragsentwurf vor.*

Tätigkeitsberichte

10.1 Der Kinder- und Jugendanwalt hatte mindestens jedes zweite Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen war. Dieser Verpflichtung entsprach der Kinder- und Jugendanwalt regelmäßig.

Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2000 bis 2005 enthielten unter anderem mehrere Statistiken über die Tätigkeiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft, weiters Veranstaltungs- und Seminarhinweise, Programme sowie Ausarbeitungen zu den wesentlichen Aufgaben und Hilfestellungen.

10.2 Nach Auffassung des RH gestaltete die Kinder- und Jugendanwaltschaft ihre Tätigkeitsberichte übersichtlich und informativ; sie sollten und konnten dazu beitragen, dass Schwellenängste von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit einem „Anwalt“ abgebaut und vermeintliche Hürden überwunden wurden.

„kija-Botschafter“

11.1 Die Kinder- und Jugendanwaltschaft initiierte 2001 das Projekt „Jugendliche beraten Jugendliche“. Sie bildete Jugendliche speziell dazu aus, als „kija-Botschafter“ insbesondere E-Mails anfragender Jugendlicher zu beantworten, Jugendliche umfassend zu beraten und neue Lebensimpulse für die Fragesteller zu geben.

Die „kija-Botschafter“ besuchten ab Februar 2002 auch viele steiermärkische Schulen, um die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Beratungs- und Ombudsstelle bekannt zu machen. In den Jahren 2002 bis 2004 fanden Informationsveranstaltungen in rd. 690 Schulklassen für rd. 14.000 Schüler statt. Der Kinder- und Jugendanwalt stellte dafür jährlich Finanzmittel in der Höhe von rd. 6.500 bis rd. 10.800 EUR zur Verfügung.

Anfang 2005 waren fünf „kija-Botschafter“ für die Kinder- und Jugendanwaltschaft tätig.

11.2 Der RH bewertete den Einsatz und die Tätigkeiten der „kija-Botschafter“ grundsätzlich als positiv, insbesondere weil diese mit geringem finanziellen Aufwand für das Land einer großen Anzahl von Kindern sowie Jugendlichen die Tätigkeiten sowie Leistungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft nahebrachten.

**Sonstige
Feststellungen**

12 Sonstige Feststellungen des RH betrafen

- die umfangreiche und breit gefächerte Öffentlichkeits- sowie Informationsarbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die einerseits zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für kinderrelevante Themen und andererseits zur Verbesserung der Lebenssituation von betroffenen Kindern und Jugendlichen impulsartig beitragen sollte;
- die Initiativen und Tätigkeiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft in den Bereichen juristische sowie psychosoziale Prozessbegleitungen für missbrauchte Kinder und Jugendliche.

**Schluss-
bemerkungen**

- 13** Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

Umweltanwalt

(1) Der gemäß landesgesetzlicher Bestimmung eingerichtete Rat der Sachverständigen für Umweltfragen wäre entweder wieder einzuberufen oder auf eine Übereinstimmung der Gesetzeslage mit der geübten Verwaltungspraxis hinzuwirken.

(2) Für den Einsatz von Fachbeiständen (externen Fachleuten) wären nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Verfahrensfristen Vergleichsangebote einzuholen.

(3) In die Jahrestätigkeitsberichte sollte eine überblicksartige Gesamtdarstellung der wesentlichen Tätigkeiten und Erledigungen des Umweltanwaltes genommen werden.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

(4) Der Kinder- und Jugendanwaltschaft wären angemessene Räumlichkeiten für die umfassende Betreuung von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen bereitzustellen.

Umweltsituation im Dreiländereck Österreich– Ungarn–Slowenien: Südoststeiermark

Die Situation der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Südoststeiermark war verbesserungsfähig.

Die Wasserqualität der Raab war in erster Linie durch industrielle Nutzung beeinträchtigt; Grundwasser und Böden der Region wiesen Belastungen durch landwirtschaftliche Nutzung auf. Die behördlichen Monitoring- und Kontrollsysteme erwiesen sich als nicht immer ausreichend wirksam.

Kurzfassung

Für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung lagen die Anschlussgrade an die kommunalen Ver- bzw. Entsorgungssysteme in der Südoststeiermark (Bezirke Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld und Radkersburg) unter dem Österreichdurchschnitt. In niederschlagsarmen Jahren mussten Teile der Bevölkerung zeitweise durch Wassertransporte mit Trinkwasser versorgt werden.

Die Wasserqualität der Raab wies deutliche Belastungen auf, die teilweise auf unzulässige Nutzungen des Gewässers zurückzuführen waren. Der Gewässerzustand der Mur war dagegen zufriedenstellend.

Die Gewässeraufsicht kontrollierte kommunale und betriebliche Abwasserreinigungsanlagen systematisch bzw. bei besonderen Hinweisen anlassbezogen. Die Kontrolldichte im Bereich der betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen war allerdings gering. In einigen vom RH näher betrachteten Einzelfällen zeigte sich, dass Berichte der Gewässeraufsicht über Verstöße gegen wasserrechtliche Vorgaben keine behördlichen Maßnahmen (Sanktionen) nach sich zogen.

Die Grundwassergebiete Unteres Murtal und Leibnitzer Feld wiesen deutliche Nitratbelastungen und auch Belastungen mit Atrazin und Desethylatrazin auf.

In den für die kommunale Trinkwasserversorgung bedeutsamen Gebieten überprüfte die Gewässeraufsicht die Aufbringung von grundwasserbelastenden Substanzen systematisch. In den übrigen Grundwassergebieten erfolgten Kontrollen nur anlassbezogen. Darüber hinaus fanden in den Wintermonaten systematische Kontrollen in Vollziehung des Aktionsprogramms Nitrat statt. Die bestehenden Kontrollsysteme reichten jedoch nicht aus, um eine nachhaltige Verbesserung der Grundwassersituation herbeizuführen.

Die Böden zeigten Belastungen durch Schadstoffe, Erosion und Verdichtung. Hinsichtlich der Schwermetall-Grenzwerte im Klärschlamm galt ein relativ niedriger Umweltstandard.

Bei drei der vier in der Südoststeiermark gelegenen Natura 2000-Schutzgebieten stand die innerstaatliche Unterschutzstellung mit Verordnung noch aus. Mögliche Nutzungskonflikte ergaben sich durch ein Straßenbauprojekt und die geplante 380 Kilovolt-Leitung Kainachtal.

Die Beteiligung am Agrarumweltprogramm ÖPUL lag in der Südoststeiermark deutlich unter dem Österreichdurchschnitt.

Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Ständigen österreichisch-slowenischen Kommission für die Mur und der österreichisch-ungarischen Gewässerkommission erfolgte effizient. In den Diskussionen der österreichisch-ungarischen Gewässerkommission standen die Salzbelastung der Raab und die Schaumbildung im ungarischen Teil dieses Flusses im Vordergrund.



Kenndaten zur Umweltsituation in der Südoststeiermark

Rechtsgrundlagen Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.
Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz,
LGBI. Nr. 66/1987 i.d.g.F.
Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976, LGBI. Nr. 65/1976 i.d.g.F.

Güte der Fließgewässer

Flüsse	Güteklasse
Mur, Lafnitz	Güteklasse II (mäßig belastet)
Raab	Güteklasse II–III (kritisch belastet)

Güte des Grundwassers

Grundwasserkörper	Belastungen (Beobachtungsgebiete)
Unteres Murtal, Leibnitzer Feld	Nitrat
Raabtal, Lafnitztal	Ammonium, Orthophosphat

**Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
in den Bezirken Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld, Radkersburg**

Einwohner ¹⁾	Trinkwasserversorgung		Abwasserentsorgung	
	Anschlussgrad ²⁾	Investitionen 1993 bis 2004	Anschlussgrad ²⁾	Investitionen 1993 bis 2004
189.597	75 %	71,83 Mill. EUR	78 %	385,59 Mill. EUR

**ÖPUL-Förderungen³⁾
in den Bezirken Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld, Radkersburg**

landwirtschaftlich genutzt	Flächen gefördert	Förderungen		
		2002	2003	2004
102.506 ha	rd. 40 %	8,68	10,07	12,56
		in Mill. EUR		

¹⁾ laut Volkszählung 2001

²⁾ Durchschnittswerte

³⁾ Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, EU-kofinanziert

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Mai 2005 die Gebarung des BMLFUW sowie der Burgenländischen und der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Umweltsituation in der Grenzregion zu Ungarn und Slowenien. Die Obersten Rechnungskontrollbehörden Ungarns und Sloweniens führten koordinierte Prüfungen zum gleichen Themenkreis in den auf ihrem Staatsgebiet liegenden Grenzregionen durch. Die Prüfungsergebnisse aller drei Obersten Rechnungskontrollbehörden werden in einem gemeinsamen internationalen Bericht zusammengefasst.

Das Prüfungsgebiet umfasste auf österreichischem Staatsgebiet das Südburgenland (Bezirke Jennersdorf und Güssing) und die Südoststeiermark (Bezirke Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld und Radkersburg). Der gegenständliche Bericht bezieht sich primär auf das in der Steiermark gelegene Prüfungsgebiet. Schwerpunkte der Prüfung stellten die Themen Wasserqualität (Fließwasser und Grundwasser), Bodenqualität und Naturschutz (Natura 2000) dar.

Prüfungsziele waren der Vergleich des Ist-Zustandes im Prüfungsgebiet mit den Zielsetzungen sowie die Beurteilung der Maßnahmen der verantwortlichen Stellen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zur Wahrung und Verbesserung der Umweltqualität. Geprüft wurde der Zeitraum von 2000 bis Anfang 2005.

Zu dem im September 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Steiermark und das BMLFUW im Dezember 2005 bzw. Jänner 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2006.

Trinkwasser- versorgung und Abwasserentsorgung

- 2.1 Der Anschlussgrad an kommunale Wasserversorgungseinrichtungen lag in der Südoststeiermark je nach Bezirk zwischen 69 % in Radkersburg und 80 % in Fürstenfeld (im Durchschnitt bei 75 %) und damit weit unter dem im Südburgenland erreichten Anschlussgrad von durchschnittlich 99 %, aber auch unter dem Österreichdurchschnitt von 87 %.

Rund ein Viertel der Bevölkerung der Südoststeiermark (rd. 47.600 Personen) gewann das Trinkwasser aus Einzelanlagen (vor allem Hausbrunnen), die hinsichtlich ihrer Versorgungssicherheit quantitativ wie auch qualitativ meist unter dem Standard kommunaler Versorgungssysteme lagen. Die Problematik zeigte sich deutlich in den niederschlagsarmen Jahren 2000 bis 2003, in denen Teile der Bevölkerung zeitweise durch tausende Wassertransporte der freiwilligen Feuerwehren mit Trinkwasser versorgt werden mussten.

Das Land leitete mit den im Wasserversorgungsplan Steiermark aus dem Jahr 2002 vorgesehenen Vernetzungen zwischen wasserreicheren und wasserärmeren Gebieten eine Entlastung der schwierigen Versorgungslage ein.

In Summe wurden in der Südoststeiermark in den letzten zwölf Jahren (1993 bis 2004) 71,83 Mill. EUR in die kommunale Trinkwasserversorgung investiert; die Pro-Kopf-Investitionssumme betrug mit durchschnittlich 379 EUR je Einwohner weniger als ein Drittel des Vergleichswertes im Südburgenland von 1.311 EUR je Einwohner.

Der Anschlussgrad an kommunale Abwasserentsorger lag je nach Bezirk zwischen 73 % in Feldbach und 86 % in Fürstenfeld (im Durchschnitt bei 78 %) und damit ebenfalls weit unter jenem des Südburgenlands von durchschnittlich 97 %, aber auch unter dem Österreichdurchschnitt von 89 %.

Im Zeitraum 1993 bis 2004 wurden in die Abwasserentsorgung der Südoststeiermark insgesamt 385,59 Mill. EUR investiert. Die Pro-Kopf-Investitionssumme betrug durchschnittlich 2.034 EUR je Einwohner und lag deutlich unter dem Vergleichswert im Südburgenland von 3.105 EUR je Einwohner. Die niedrigeren Investitionsquoten spiegelten den im Vergleich zum Südburgenland geringen Ausbaufortschritt wider.

- 2.2** Der RH stellte für die Südoststeiermark relativ geringe Anschlussgrade an kommunale Ver- und Entsorgungssysteme fest. Die im Vergleich zum Südburgenland deutlich schlechtere Versorgungslage war teilweise durch die Topographie der Regionen – insbesondere die zersiedelte Bebauung in der Südoststeiermark –, nicht zuletzt aber auch durch einen gewissen Investitionsrückstand bedingt.

Weiters wies der RH darauf hin, dass Qualität und Dichte der kommunalen Abwasserentsorgung wesentliche Voraussetzungen für die Reinhaltung von Gewässern und damit wichtige umweltrelevante Indikatoren darstellten.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung empfahl der RH, einen weiteren Ausbau der Ortsnetze in Erwägung zu ziehen.

- 2.3** *Die Landesregierung sagte dies zu.*

Fließgewässer

Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 3.1** Die Wasserrahmenrichtlinie¹⁾ der EU und darauf aufbauend das Wasserrechtsgesetz 1959 haben die systematische Verbesserung und die Verhinderung der Verschlechterung der Gütesituation von Oberflächengewässern²⁾ zum Ziel.

¹⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

²⁾ Der Begriff Oberflächengewässer umfasst im Wesentlichen Fließgewässer und Seen.

Österreich hat in der Vergangenheit hinsichtlich des Schutzes der Oberflächengewässer einen vor allem emissionsseitigen Ansatz verfolgt. In diesem Sinne erließ das BMLFUW eine Reihe von Emissionsverordnungen, die je nach Branche unterschiedliche, am jeweiligen Stand der Technik orientierte Emissionsgrenzwerte für Anlagen festlegen und die Basis für wasserrechtliche Bewilligungen darstellen.

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und das Wasserrechtsgesetz 1959 verpflichten das BMLFUW seit Jahren dazu, den emissionsseitigen Ansatz um eine immissionsseitige Betrachtung zu ergänzen und Verordnungen zu erlassen, mit denen die Zielzustände von Oberflächengewässern näher zu beschreiben und insbesondere Grenz- und Richtwerte für Immissionen festzulegen sind.

Solche verbindlichen Anordnungen von Qualitätszielen mit Verordnung standen Ende 2005 noch aus. Ein im Juli 2005 zur Begutachtung ausgesandter Entwurf einer „Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer“, der Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe vorsieht, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht realisiert.

- 3.2** Der RH bemängelte, dass im Bereich der Oberflächengewässer keine verbindlichen Qualitätsziele bestanden und damit die Berücksichtigung von Vorbelastungen in Gewässern bei der Erteilung wasserrechtlicher Bewilligungen in der Praxis erschwert wurde. Der RH anerkannte, dass die geplante Qualitätszielverordnung einen wichtigen Schritt zur Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte darstellen würde.

Er hielt allerdings fest, dass mit der Einschränkung des Verordnungsentwurfes auf bestimmte chemische Stoffe nur ein Teil der Gewässergüte abgedeckt und damit den Anforderungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur teilweise Rechnung getragen würde.

Der RH empfahl dem BMLFUW, die im Entwurf vorliegende Qualitätszielverordnung zügig in Kraft zu setzen und in einem nächsten Schritt Grenzwerte auch für die anderen relevanten Parameter (allgemein chemisch-physikalische Parameter, Sauerstoffzehrung und Nährstoffbelastung) festzusetzen.

- 3.3** Die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 96/2006) wurde im März 2006 erlassen. Laut Stellungnahme des BMLFUW werde an Festlegungen für weitere Parameter noch gearbeitet.

Ist-Zustand

- 4.1** Von grenzüberschreitender Bedeutung sind im Prüfungsgebiet die Flüsse Raab und Mur.

Die Raab wies trotz eines in den Jahren 1985 bis 1996 durchgeführten Sanierungsprogramms in dem für die Prüfung relevanten burgenländischen und steiermärkischen Abschnitt deutliche chemische und organische Belastungen (Güteklasse II–III – kritisch belastet) auf. Diese waren in erster Linie auf die relativ starke industrielle Nutzung des Flusses zurückzuführen.

Zusätzliche Ursachen stellten die ungleichmäßige Wasserführung infolge des Schwellbetriebes von Wasserkraftwerken (Anpassung des Wasserdurchlaufs an den Strombedarf) und die Entnahmen von Wasser für landwirtschaftliche Bewässerung in Trockenperioden dar. Nach den Feststellungen des RH waren die Belastungen nur teilweise rechtlich gedeckt.

Die Mur hatte im Prüfungsgebiet mit der Güteklasse II (mäßig belastet) und einer relativ geringen chemischen sowie im unteren Teil auch niedrigen hydromorphologischen Belastung (relativ guter Natürlichkeitsgrad, d.h. keine Stauhaltung und wenige Querbauwerke) einen deutlich besseren Gewässerzustand als die Raab. In den 70er-Jahren des vorigen Jahrhunderts war die Mur durch kommunale und industrielle Abwassereinleitungen sehr stark verschmutzt; sie wies teilweise sogar eine Güteklasse von IV (übermäßig verschmutzt) auf.

Als Ergebnis eines 1985 begonnenen Sanierungsprogramms besserte sich die Situation seit den 80er-Jahren zusehends.

- 4.2** Der RH hielt fest, dass der Gewässerzustand der Raab deutlich belastet war. Verbesserungspotenzial bestand insofern, als ein Teil der Belastungen auf unzulässige Nutzungen zurückzuführen war.

Der RH erachtete den Gewässerzustand der Mur im Prüfungsgebiet als zufriedenstellend. Die deutliche Verbesserung der Gewässerqualität zeigte, dass die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen wirksam waren.

Kontrollen

- 5.1** Die Gewässeraufsicht kontrollierte im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kommunale und betriebliche Abwasserreinigungsanlagen auf die Einhaltung der gesetzlichen bzw. mit Verordnung festgelegten und bescheidmäßigen Vorgaben. Die Kontrollen wurden systematisch bzw. bei besonderen Hinweisen anlassbezogen durchgeführt.

Ein Vergleich der Kontrolltätigkeit in der Steiermark mit jener im Burgenland zeigte, dass die Gewässeraufsicht im Burgenland wöchentliche Kontrolluntersuchungen vornahm; in der Steiermark wurden kommunale Anlagen hingegen lediglich drei- bis sechsmal im Jahr und betriebliche Anlagen in der Regel nur ein- bis zweimal im Jahr überprüft.

Vorgaben des BMLFUW hinsichtlich der Dichte der Kontrollen durch die Gewässeraufsicht fehlten.

- 5.2** Der RH erachtete die Kontrolldichte der Gewässeraufsicht in der Steiermark insbesondere im Bereich der betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen als gering.

Er vertrat die Auffassung, dass die Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht einem einheitlichen Standard unterliegen sollte und empfahl dem BMLFUW, bundeseinheitliche Richtlinien hinsichtlich der Kontrollfrequenz auszuarbeiten. Die Frequenz sollte jedenfalls so gewählt werden, dass ein guter Überblick der Gewässeraufsicht über den Zustand der Anlagen und die Emissionssituation gewährleistet ist.

- 5.3** *Die Landesregierung erachtete eine Erhöhung der Kontrolldichte für grundsätzlich sinnvoll, verwies aber auf begrenzte personelle Ressourcen.*

Das BMLFUW sagte zu, eine Harmonisierung der Kontrolltätigkeiten im Wege der Überarbeitungen der Emissionsverordnungen anzustreben.

- 6.1 Die Gewässeraufsicht übermittelte die Ergebnisse der Kontrollen den zur Setzung von rechtlichen Schritten zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landeshauptmann) in Form von Berichten. Die Berichte zeigten die wesentlichen Mängel der Abwasserreinigungsanlagen auf und wiesen die zuständigen Behörden auf Handlungsnotwendigkeiten hin. Eine Rückmeldung der Behörden über die von ihnen getroffenen Maßnahmen erfolgte in der Regel nicht.

In einigen vom RH näher betrachteten Einzelfällen zeigte sich, dass Berichte der Gewässeraufsicht über Verstöße gegen wasserrechtliche Vorgaben keine behördlichen Maßnahmen (Sanktionen) nach sich zogen.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass Kontrollen ins Leere gehen, wenn die aufgezeigten Missstände nicht umgehend und zielgerichtet abgestellt werden. Er vertrat weiters die Auffassung, dass eine Rückkopplung zwischen der Gewässeraufsicht und den zur Setzung von Maßnahmen zuständigen Behörden sinnvoll wäre. Die Gewässeraufsicht sollte über die – infolge aufgezeigter Missstände – getroffenen behördlichen Maßnahmen regelmäßig informiert werden.

Einzelne Anlagen

Unternehmen A

- 7.1 Das Unternehmen A betreibt ein Fernwärmenetz, in dem auch Erdwärme zum Einsatz kommen sollte. Im September 1998 erteilte der Landeshauptmann die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Vertikalbohrungen und Pumpversuchen. Nachdem die Versuche, das dabei geförderte Thermalwasser in den Grundwasserkörper zurückzuführen (Reinjektion durch Verpressung) gescheitert waren, genehmigte der Landeshauptmann im Februar 2005 einen auf fünf Jahre befristeten Betrieb und gestattete die Einleitung des Thermalwassers in die Feistritz.

Das in die Feistritz eingeleitete Thermalwasser war von einem Salzgehalt geprägt, der deutlich über jenem von Meerwasser lag; neben anderen Belastungen wies es einen Sauerstoffbedarf (biologisch und chemisch) auf, der in der Höhe jenem ungereinigter häuslicher Abwässer entsprach. Der unmittelbar nach der Einleitungsstelle gelegene Messpunkt in der Feistritz zeigte während des Probetriebs einen Anstieg der Chloridfracht bis auf das Zehnfache des Ausgangswerts.

Das BMLFUW als Oberste Wasserrechtsbehörde beurteilte die Erlassung des Bewilligungsbescheides wegen der Vernachlässigung der öffentlichen Interessen als gesetzwidrig und erteilte den Auftrag, eine Adaptierung dieses Bewilligungsbescheides zu prüfen.

- 7.2** Der RH stellte fest, dass aus ökologischer Sicht die Einleitung des Thermalwassers eine erhebliche Belastung der Feistritz bedeutete.
- 7.3** *Die Landesregierung vertrat die Ansicht, dass der Bewilligungsbescheid rechtskonform wäre und bei Einhaltung der Bescheidaufgaben keine erhebliche Belastung der Feistritz gegeben sei.*
- 7.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung und wies darauf hin, dass das Wasserrecht eine ungereinigte Einleitung vergleichbarer Abwasserfrachten im Allgemeinen nicht zulässt.

Unternehmen B

- 8.1** Das Unternehmen B leitete seine Abwässer nach der betrieblichen Reinigung in die Raab ein. Die wasserrechtliche Bewilligung für die betriebliche Abwasserreinigungsanlage vom März 1994 war bis Ende 1999 befristet; das Verfahren war nicht mit einer Kollaudierung abgeschlossen.

Ab Juli 1998 legte das Unternehmen mehrere wasserrechtliche Einreichprojekte für die betriebliche Abwasserreinigungsanlage vor, die zwar zu Vorprüfungsverhandlungen, nicht aber zu einer bescheidmäßigen Bewilligung führten.

Im Herbst 2004 verhandelte die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen eines IPPC-Verfahrens (integriertes Verfahren für gefahren-geneigte Anlagen) einen gewerberechtlichen Antrag auf Erweiterung der Produktion, wobei sie allerdings die Frage der Bewilligungsfähigkeit der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage ausklammerte.

- 8.2** Hinsichtlich der Emissionen der Abwasserreinigungsanlage war festzustellen, dass einzelne Grenzwerte des bis Ende 1999 befristeten Bescheides gehäuft und erheblich überschritten wurden.

Der RH hielt fest, dass der Betrieb seine Abwässer ab dem Jahr 2000 ohne wasserrechtliche Bewilligung in die Raab einleitete. Er kritisierte, dass die Behörden jahrelang keine wirksamen rechtlichen Schritte unternahmen, um den Anforderungen des Wasserrechts zu entsprechen und eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Grundlage für die Anlage zu schaffen.

- 8.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei das gewerberechtliche Verfahren im September 2005 abgeschlossen worden. Hinsichtlich der Bewilligung der Abwasserreinigungsanlage teilte die Landesregierung mit, dass sie die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mehrfach aufgefordert habe, auch diese Frage zu einem Abschluss zu bringen.*

Grundwasser

Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 9.1 Das Wasserrechtsgesetz 1959 bestimmt als Ziele für die Grundwasserqualität einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand sowie ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und –neubildung; Grundwasser ist grundsätzlich so rein zu halten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann.

Mit der Grundwasserschwellenwertverordnung¹⁾ und der Trinkwasserverordnung²⁾ legte das BMLFUW Immissionsgrenzwerte fest. Darüber hinaus beschränkt das in Umsetzung der Nitratrichtlinie der EU erlassene Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat) die Aufbringung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

¹⁾ Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl. Nr. 502/1991 i.d.g.F.

²⁾ Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F.

- 9.2 Nach Auffassung des RH war das rechtliche Instrumentarium ausreichend, um einen guten Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Ist-Zustand

- 10.1 Die Grundwassergebiete Unteres Murtal und Leibnitzer Feld wiesen deutliche Nitratbelastungen auf. Die Messwerte lagen nicht selten über dem Eineinhalbfachen des in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwertes. Darüber hinaus fanden sich auch Überschreitungen von Atrazin und Desethylatrazin vereinzelt bis zum Dreifachen des Grenzwertes.

Die Belastungen des Grundwassers mit Nitrat und Atrazin/Desethylatrazin waren auf Einträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen.

Grundwasser

Atrazin ist in Österreich seit dem Jahr 1995 – und inzwischen auch EU-weit – als Pflanzenschutzmittel verboten; die Rückstände bauen sich im Grundwasser allerdings nur langsam ab und sind Jahrzehnte nachweisbar. Aufgrund der Messergebnisse einzelner Messstellen konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Atrazin noch gelegentlich zum Einsatz kommt.

- 10.2** Der RH erachtete die Grundwasserqualität im Bereich des Unteren Murtales und des Leibnitzer Feldes als problematisch. Dies war insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass in der Südoststeiermark – wie erwähnt – rd. ein Viertel der Bevölkerung das Trinkwasser aus Einzelanlagen gewann.
- 10.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung seien für das Leibnitzer Feld Novellierungen der Grundwasserschongebietsverordnungen in Ausarbeitung; diese würden eine Einschränkung des Stickstoffaustrages vorsehen.*

Kontrollen

- 11.1** In den für die kommunale Trinkwasserversorgung bedeutsamen Gebieten (Schutz- und Schongebiete) überprüfte die Gewässeraufsicht die Aufbringung von grundwasserbelastenden Substanzen (Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und Pflanzenschutzmittel) systematisch. In den übrigen Grundwassergebieten erfolgten Kontrollen nur anlassbezogen. Darüber hinaus fanden in den Wintermonaten systematische Kontrollen in Vollziehung des Aktionsprogramms Nitrat statt.
- 11.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Gewässeraufsicht hinsichtlich der Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich. Die zuvor erwähnten deutlichen Nitratbelastungen im Unteren Murtal und im Leibnitzer Feld sowie die dort auftretenden, vereinzelt hohen Atrazinbelastungen wiesen allerdings darauf hin, dass die bestehenden Kontrollsysteme nicht ausreichen, um eine nachhaltige Verbesserung der Grundwassersituation herbeizuführen.

Der RH empfahl, die bestehenden Kontrollen im Sinne eines integrierten risikobasierten Kontrollsystems für potenziell grundwasser- und bodenbelastende Tätigkeiten – insbesondere die Aufbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln – auszubauen.

- 11.3** *Die Landesregierung sagte zu, eine weitere Effizienzsteigerung durch eine stärkere Integration der bestehenden Kontrollsysteme anzustreben.*



Boden

Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 12.1** Ziel des Steiermärkischen landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes (Bodenschutzgesetz) ist es, durch Vermeidung von Schadstoffeinträgen sowie durch Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung die nachhaltige Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu erhalten und zu verbessern. Geschützt werden Böden, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen dienen. Andere Böden wie z.B. Parks, Kinderspielflächen, Straßenbegleitflächen, Schipisten, Fußball- und Golfplätze sowie Ödland werden nicht erfasst.
- 12.2** Nach Ansicht des RH erfasste das Bodenschutzgesetz mit den landwirtschaftlichen Böden zwar einen wesentlichen Bereich des Bodenschutzes, verzichtete aber auf einen generellen Schutz von Böden vor Beeinträchtigungen. In Anbetracht der Bedeutung von Grünflächen regte der RH an, die Ausdehnung des Schutzbereichs des Bodenschutzgesetzes auf alle Flächen, die Träger von Pflanzenbewuchs sind bzw. sein können, zu erwägen.
- 12.3** *Die Landesregierung erachtete eine Ausdehnung des Bodenschutzes als kompetenzrechtlich bedenklich.*
- 12.4** Der RH vertrat die Auffassung, dass die Kompetenz des Landes im Bereich des Bodenschutzes über den Schutz landwirtschaftlicher Flächen hinausgeht; er verwies auf die Bodenschutzgesetze der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, die einen weitergehenden Schutzbereich festlegen.
- 13.1** Das Bodenschutzgesetz verpflichtete die Landesregierung, laufend Zustandskontrollen der landwirtschaftlichen Böden durchzuführen. Es räumte der Landesregierung allerdings keine Möglichkeit ein, aufgrund der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen bodenschonende oder -verbessernde Maßnahmen vorzuschreiben.
- 13.2** Der RH empfahl, im Sinne eines effizienten Bodenschutzes die Möglichkeit vorzusehen, im Bedarfsfall Maßnahmen zur Bodenschonung bzw. -verbesserung anordnen zu können.

Boden

Ist-Zustand und Monitoring

- 14.1** Die Landesregierung begann im Jahr 1986 mit der Erfassung des Bodenzustandes in der Steiermark und richtete ein flächendeckendes Netz von Messpunkten ein; an diesen Messpunkten findet alle zehn Jahre eine Wiederholungsuntersuchung (Dauerbeobachtung) statt.

Die Untersuchungen zeigten, dass aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung – insbesondere in den Bezirken Leibnitz und Feldbach – die Nährstoffversorgung der Böden sehr hoch war; weiters lagen Pestizid- und Schwermetallbelastungen vor. Rund 30 % der untersuchten Flächen wiesen eine starke bis mäßige Erosionsgefährdung und rd. 90 % eine starke bis mäßige Bodenverdichtung auf.

- 14.2** Der RH stellte fest, dass das Land sehr sorgfältig und wissenschaftlich fundiert Daten zum Zustand des Bodens im Prüfungsgebiet erhob und auswertete. Aufgrund der festgestellten Probleme empfahl er zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität in den besonders stark betroffenen Bezirken Leibnitz und Feldbach sinnvoll wären. Er wies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die erwähnte Grundwasserproblematik im Prüfungsgebiet hin, bei der sich in gleicher Weise die Belastung durch landwirtschaftliche Nutzung widerspiegelte.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden viele ÖPUL-Maßnahmen sowohl dem Boden- als auch dem Grundwasserschutz dienen.*

Klärschlamm

- 15.1** Gemäß dem Bodenschutzgesetz hatte die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen zur Voraussetzung, dass der Boden dafür geeignet ist und der Klärschlamm eine bestimmte Qualität aufweist.

Die Steiermärkische Klärschlammverordnung¹⁾ legt Grenzwerte für die Schwermetallbelastung von Klärschlamm und Böden fest, nicht aber auch für organische Inhaltsstoffe (z.B. Tenside, Inhaltsstoffe von Wasch- und Reinigungsmitteln etc.). Ein Vergleich der Grenzwerte dieser Verordnung mit jenen vergleichbarer Bundesverordnungen²⁾ zeigte, dass die Landesregierung bei fast allen Werten einen niedrigeren Umweltstandard vorgab.

¹⁾ Klärschlammverordnung, LGBl. Nr. 89/1987 i.d.g.F.

²⁾ Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001 i.d.g.F., Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004 i.d.g.F.



**Umweltsituation im Dreiländereck
Österreich–Ungarn–Slowenien: Südoststeiermark**

- 15.2** Der RH empfahl, die Schwermetall–Grenzwerte der Klärschlammverordnung an die höheren Qualitätsstandards der Kompostverordnung und der Düngemittelverordnung 2004 des Bundes anzupassen.

Weiters war der RH der Ansicht, dass die Belastung von Klärschlämmen durch organische Substanzen eines näheren Monitorings bedarf. Als Konsequenz wären gegebenenfalls auch Grenzwerte für relevante organische Substanzen in die Klärschlammverordnung aufzunehmen.

- 15.3** *Die Landesregierung erachtete eine Abstimmung der Grenzwerte der Bundes- und Landesregelungen für zweckmäßig.*

- 16.1** Das Aufkommen von Klärschlamm betrug für die Steiermark jährlich etwa 23.000 t, wovon rd. ein Viertel auf landwirtschaftlichen Flächen und rd. ein Drittel auf anderen, vom Bodenschutzgesetz nicht erfassten Böden (Landschaftsbau) aufgebracht wurden.

Während in den Bezirken Leibnitz und Radkersburg weniger als ein Fünftel des anfallenden Klärschlammes – insgesamt fielen rd. 3.000 t jährlich an – auf landwirtschaftlichen Boden aufgebracht wurde, waren es in den Bezirken Feldbach und Fürstenfeld über 70 % von insgesamt rd. 1.500 t jährlich.

In Fachkreisen wird die Verwertung des Klärschlammes durch Aufbringung auf Böden – unter der Voraussetzung, dass eine hohe Qualität des Klärschlammes gesichert ist – als vertretbar und zweckmäßig angesehen.

- 16.2** Nach Auffassung des RH war in der Steiermark die Gewährleistung einer hohen Qualität der Klärschlämme vordringlich, zumal hier insgesamt mehr als 50 % des anfallenden Klärschlammes auf Böden aufgebracht werden.

Natura 2000–Gebiete

Gebietsausweisung **17.1** Wesentliche Grundlagen für den Biotop- und Artenschutz innerhalb der EU sind die Vogelschutzrichtlinie¹⁾ und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)²⁾. Ein Ziel dieser Richtlinien ist die Schaffung des europaweiten Schutzgebiets-Netzwerkes „Natura 2000-Netzwerk“, mit dem die in den Anhängen der Richtlinien genannten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten dauerhaft geschützt werden sollen.

¹⁾ Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

²⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die in Betracht kommenden Gebiete zu nominieren, die endgültige Festlegung der Gebiete erfolgt durch die Europäische Kommission.

Im Prüfungsgebiet liegen vier Natura 2000–Gebiete:

Gebietsbezeichnung	Größe in ha	Bezirke	ausgewiesen nach
Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche	15.663	Feldbach Radkersburg	Vogelschutzrichtlinie FFH-Richtlinie
Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach	2.238	Leibnitz Radkersburg	Vogelschutzrichtlinie FFH-Richtlinie
Demmerkogel-Südhänge; Wöllinggraben mit Sulm-, Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pöbnitzbach	2.032	Deutschlandsberg Leibnitz	Vogelschutzrichtlinie FFH-Richtlinie
Lafnitztal – Neudauer Teiche	1.046	Fürstenfeld Hartberg	Vogelschutzrichtlinie FFH-Richtlinie

Nach den Feststellungen des RH erfolgte bei den meisten Natura 2000–Gebieten die Gebietsausweisung sehr kleinräumig. Zum Teil wurden nur das öffentliche Wassergut und der dazugehörige Uferstreifen in das Natura 2000–Gebiet aufgenommen.



EU-Schutzgebiets-
verordnung und
Managementpläne

17.2 Mit der Nominierung der Natura 2000-Gebiete hat die Steiermark einen Beitrag zur Etablierung des Schutzgebiets-Netzwerkes geleistet und bedeutende natürliche Lebensräume der Steiermark gesichert. Hinsichtlich der festgestellten kleinräumigen Gebietsabgrenzungen erscheint es dem RH aus ökologischen Gründen zweckmäßig, mittelfristig eine Abrundung der Gebiete bzw. die Ausweisung von Pufferzonen und eine Vernetzung der Grünstrukturen anzustreben.

18.1 Die von der Europäischen Kommission festgelegten Natura 2000-Gebiete sind innerstaatlich als „Besondere Schutzgebiete“ auszuweisen. Gemäß dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 müssen diese Gebiete durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden. Die ökologisch erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen sind in Bewirtschaftungsplänen (Managementpläne) zusammenzufassen.

Die Landesregierung erließ im Juli 2005 eine Europaschutzgebietsverordnung für das Gebiet „Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“. Die übrigen Schutzgebietsverordnungen standen noch aus.

Managementpläne lagen für alle Natura 2000-Gebiete mit Ausnahme des Gebietes „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ vor.

18.2 Der RH hielt fest, dass die Landesregierung mit der Ausweisung der Europaschutzgebiete in Verzug war. Er bewertete es jedoch positiv, dass für fast alle Gebiete bereits Managementpläne vorlagen. Der RH empfahl, auch die übrigen Natura 2000-Gebiete („Steirische Grenzmauer mit Gamlitzbach und Gnasbach“, „Demmerkogel–Südhänge; Wöllinggraben mit Sulm-, Soggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ sowie „Lafnitztal – Neudauer Teiche“) ehestmöglich mit Verordnung unter Schutz zu stellen.

Nutzungskonflikte

19 Ein möglicher Nutzungskonflikt zeigte sich im Natura 2000-Gebiet „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ bei der geplanten Straßenverbindung zwischen Ungarn und der Südautobahn im Raum Großwilfersdorf (S7 Fürstenfelder Schnellstraße). Geplant war, die Trasse durch dieses Gebiet zu führen. Die Genehmigung im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren stand zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch aus.

Auch die geplante 380 Kilovolt-Leitung Kainachtal würde mittels Freileitung das Lafnitztal entlang des Autobahnzubringers bei Markt Allhau queren. Gegen den im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren in erster Instanz erlassenen Bescheid wurde beim Umweltsenat berufen. Das Verfahren war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

ÖPUL-Förderungen

20.1 Das Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) verfolgt eine flächendeckende Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft. Neben einer umweltgerechten Grundausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe werden als weitere Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft, der Naturschutz und die Verbesserung der Boden- und Wasserqualität angestrebt.

Österreichweit wurden durchschnittlich 88 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche von diesem Programm erfasst, im Prüfungsgebiet waren es rd. 40 %. Die Region lag damit deutlich unter dem Österreichdurchschnitt und auch unter dem Vergleichswert im Südburgenland (rd. 77 %). Die geringe Beteiligung war auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung verbunden mit einem hohen Tierbestand (Schweinemastbetriebe) zurückzuführen.

Die Förderungen für das Prüfungsgebiet betragen im Jahr 2004 12,56 Mill. EUR. Die ÖPUL-Prämien werden entsprechend dem Finanzierungsschlüssel 50 : 30 : 20 von der EU, dem Bund und dem Land finanziert.

20.2 Der RH hielt fest, dass mit dem Agrarumweltprogramm ÖPUL eine Reihe von umweltrelevanten Zielsetzungen (unter anderem Natur-, Wasser- und Bodenschutz) verfolgt werden. Im Sinne einer flächendeckenden Ökologisierung der Landwirtschaft empfahl der RH, für das Prüfungsgebiet eine deutliche Steigerung der von diesem Programm erfassten Flächen anzustreben. Besonders dringlich erschien dies wegen der erwähnten deutlichen Belastungen des Grundwassers im Prüfungsgebiet.

20.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei in den nächsten Jahren eine Steigerung der von ÖPUL erfassten Flächen zu erwarten.*

Das BMLFUW teilte mit, dass es eine möglichst umfassende Beteiligung der Bauern am ÖPUL-Programm anstrebe.

Internationale Zusammenarbeit

Österreichisch–
ungarische Gewässer-
kommission

21.1 Die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Ungarn im Bereich der Wasserwirtschaft erfolgte auf Basis eines Staatsvertrages. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich darin, Maßnahmen, welche die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates nachteilig beeinflussen könnten, in der österreichisch–ungarischen Gewässerkommission (Gewässerkommission) zu erörtern.

Maßnahmen, die in einer Entfernung von bis zu sechs Kilometern ab der Staatsgrenze gesetzt werden, bedürfen der Zustimmung des anderen Vertragsstaates; die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Die Gewässerkommission behandelte in ihren jährlichen Sitzungen Themen von beiderseitigem Interesse wie Hochwasserschutz, die regelmäßige – auch gemeinsame – Gewässergüteüberwachung und die Abstimmung der nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne.

In ihren Diskussionen standen die Salzbelastung der Raab sowie die Schaumbildung im ungarischen Teil dieses Flusses, die von der Bevölkerung als störend und beunruhigend empfunden wurde, im Vordergrund. Die Gewässerkommission erörterte in diesem Zusammenhang wiederholt die Einleitungen der Abwässer der drei an der Raab gelegenen Lederfabriken, weil der Gerbprozess verfahrensbedingt eine bedeutende Wasserbelastung mit sich brachte.

Die Ursache für die Schaumbildung konnte noch nicht eindeutig geklärt werden. Von der ungarischen Seite wurde ein Stoff als problematisch angesehen, der bei Gerbprozessen eingesetzt und als gering toxisch sowie schwer abbaubar beschrieben wurde. Zur Abklärung der Ursachen beauftragte das BMLFUW vertiefte Studien, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung allerdings noch nicht vorlagen.

Weiters sagte das BMLFUW die Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Bescheide zu; es ersuchte die Wasserrechtsbehörden im Burgenland und in der Steiermark um entsprechende Berichterstattung hinsichtlich der Lederfabriken.

Die Gebarungsüberprüfung des RH zeigte, dass sowohl im Burgenland als auch in der Steiermark wasserrechtliche Vorgaben nicht immer eingehalten wurden.

Internationale Zusammenarbeit

Ständige österreichisch-slowenische Kommission für die Mur

21.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des BMLFUW, die Ursachen der Schaumbildung zu finden. Er empfahl dem BMLFUW sowie den Landeshauptleuten des Burgenlandes und der Steiermark – auch vor dem Hintergrund der bilateralen Verpflichtungen gegenüber Ungarn –, verstärkt auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben zu dringen.

22.1 Die Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Republik Slowenien im Bereich der Wasserwirtschaft erfolgt ebenfalls auf Basis eines Staatsvertrages. Mit der Durchführung ist die Ständige österreichisch-slowenische Kommission für die Mur betraut.

Die Kommission behandelte alle wasserwirtschaftlichen Fragen, welche die Grenzstrecke der Mur betrafen. Dazu gehörten die Wasserversorgung, der Hochwasserschutz, die Nutzung der Wasserkraft sowie die Reinhaltung des Gewässers. In diesem Zusammenhang befasste sich die Kommission auch mit auf slowenischer Seite gelegenen lokalen Belastungsquellen wie etwa der Schweinemastfarm in Podgrad und der Abwasserentsorgung der Stadt Gornja Radgona.

Zwischen 1998 und 2001 arbeitete ein österreichisch-slowenisches Expertenteam im Rahmen der Kommission ein „Wasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept für die Grenzmur“ aus. Schwerpunkte waren die Verhinderung der Eintiefungstendenz der Gewässersohle, die Gewährleistung des Hochwasserschutzes und die langfristige dynamisch-natürliche Entwicklung (ökologische Funktionsfähigkeit und Nachhaltigkeit) des Gewässersystems.

Sämtliche in diesem Grundsatzkonzept vorgesehenen Maßnahmen auf österreichischer Seite wurden im Rahmen des INTERREG-Projekts „Lebensraum Unteres Murtal“ abgewickelt. Einige Maßnahmen an der österreichischen Grenzstrecke – insbesondere Aufweitungen der Mur – sind bereits abgeschlossen. Die Umsetzung des Grundsatzkonzepts auf slowenischer Seite verzögerte sich dagegen aus finanziellen Gründen.

22.2 Aus Sicht des RH war die Kommission durch ein gutes Arbeitsklima und eine effiziente Zusammenarbeit geprägt. Er hob die rasche Umsetzung des Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepts auf österreichischer Seite positiv hervor.

Schluss-
bemerkungen

23 Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMLFUW:

(1) Nach der nunmehr erfolgten Erlassung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer sollten Grenzwerte auch für die anderen relevanten Parameter (allgemein chemisch–physikalische Parameter, Sauerstoffzehrung und Nährstoffbelastung) festgesetzt werden.

(2) Hinsichtlich der Kontrollfrequenz der Gewässeraufsicht bei kommunalen und betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen wären bundeseinheitliche Richtlinien auszuarbeiten.

der Steiermärkischen Landesregierung:

(3) Die im Bereich des Grundwassers bestehenden Kontrollen sollten im Sinne eines integrierten risikobasierten Kontrollsystems für potenziell grundwasser- und bodenbelastende Tätigkeiten (insbesondere die Aufbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) ausgebaut werden.

(4) Die Ausdehnung des Schutzbereiches des Bodenschutzgesetzes auf alle Flächen, die Träger von Pflanzenbewuchs sind bzw. sein können, wäre zu erwägen.

(5) Im Sinne eines effizienten Bodenschutzes sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, im Bedarfsfall Maßnahmen zur Bodenschonung bzw. –verbesserung anordnen zu können.

(6) Die Schwermetall–Grenzwerte der Steiermärkischen Klärschlammverordnung wären an die höheren Qualitätsstandards der Kompostverordnung und der Düngemittelverordnung 2004 des Bundes anzupassen.

Schlussbemerkungen

(7) Die übrigen Natura 2000-Gebiete („Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“, „Demmerkogel-Südhänge; Wöllinggraben mit Sulm-, Soggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ sowie „Lafnitztal – Neudauer Teiche“) sollten – wie im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 vorgesehen – ehestmöglich mit Verordnung unter Schutz gestellt werden.

Wien, im April 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser